

System des Datenschutzes in der Schweiz und in Luzern

Referat von Dr. iur. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern für die
korpsspezifische Ausbildung Kapo/Stapo Luzern

Mittwoch, 31. März 2004

Gliederung des Vortrages

- Teil I: die Grundsätze des Datenschutzes
- Teil II: die Bekanntgabe von Personendaten innerhalb der Verwaltung
- Teil III: Spezielles zur Polizei

Teil I

- Die Grundsätze des Datenschutzes

Gesetzliche Verankerung des Datenschutzes

Bundesverfassung (BV)

Art. 10 Persönliche Freiheit
Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Bundesrecht (DSG)

Bundesgesetz über den Daten-
schutz vom 19.06.1992 (235.1)
Verordnung vom 14.06.1992
(235.11)

Kantonales Recht (Kt. DSG)

Gesetz über Schutz von Personen-
daten vom 02.07.1990 (SRL 38)
Verordnung vom 26.02.1991

Anwendungsbereich

Bund

- Bundesbehörde (Art. 16 ff DSG)
- Private (Art. 12 ff DSG)

Kanton

- kantonale und kommunale Behörden (§ 3 Kt. DSG)

Personendaten (Art. 3 DSG; § 2 kt. DSG)

- Personendaten
Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen oder eine Personengesellschaft des Handelsrecht
- besonders schützenswerte Personendaten
besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung
Angaben über
 - religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung
 - Intimsphäre, Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit
 - Massnahmen der Sozialhilfe
 - administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen

Personendaten (Art. 3 DSG; § 2 kt. DSG)

- **Persönlichkeitsprofile**
Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt

Bearbeiten von Personendaten (Art. 3 DSG; § 2 Kt. DSG)

= jeder Umgang mit Personendaten

- unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren
- Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Vernichten usw.

Prinzip der Gesetzmässigkeit (Art. 4 DSG; § 4 Kt. DSG)

- Personendaten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben bearbeitet werden, für die eine Rechtsgrundlage besteht
- besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bedürfen einer Rechtsgrundlage im Sinne eines formellen Gesetzes
- Für polizeilich notwendige Datensammlungen liefert § 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei die rechtliche Grundlage (siehe aber auch Grundlagen für Ripol, Janus usw.).

Prinzip der Zweckgebundenheit (Art. 4 DSGVO; § 4 Kt. DSGVO)

- Verwendung der Daten nur zum vorgegebenen Zweck
- keine Datensammlungen auf Vorrat (z.B. Filmaufnahmen von friedlich verlaufenden Demos)

Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 4 DSGVO; § 4 Kt. DSGVO)

- Bearbeitung nur soweit wie für Aufgabenerfüllung notwendig und geeignet
- Beschränkung auf das Notwendige und tatsächlich Erforderliche

Prinzip der Integrität (Art. 5 DSG; § 4 Kt. DSG)

- Daten müssen richtig (und vollständig) sein
- dem Verwendungszweck entsprechend genügend genau, vollständig und nachgeführt

Verantwortung für den Datenschutz

- Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das Personendaten bearbeitet (§ 6 Abs. 1 Kt. DSG)
- Outsourcing (§ 6 Abs. 2 Kt. DSG)

Datensicherheit (Art. 7 DSG; § 7 Kt. DSG)

- Datenschutz ≠ Datensicherheit
- Datenschutz
Frage der materiellen Zulässigkeit von Datenbearbeitungen;
Fragestellung: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personendaten bearbeitet werden?
- Datensicherheit
Zustand, in dem die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit von Daten, Programmen, Verfahren und Anlagen gewährleistet wird.

Datensicherheit

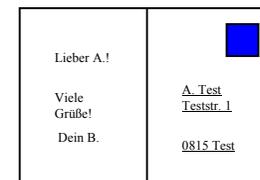
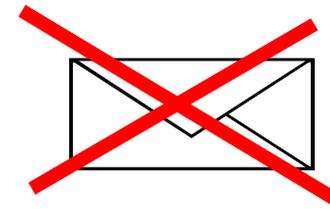
- Es sind die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu treffen.
- zu gewährleisten sind:
 - ✓ Verfügbarkeit
 - ✓ Vertraulichkeit
 - ✓ Integrität
 - ✓ Authentizität

Vertraulichkeit

Ein Beispiel:

Eine E-Mail ist *kein* **Brief**,

sondern eine **Postkarte!**



Jeder kann mitlesen!



Schutz sensibler Daten vor unbefugter Einsichtnahme
durch **Verschlüsselung**

Verfügbarkeit

- Langfristige Lesbarkeit und Prüfbarkeit der Daten
- Serverbetrieb rund um die Uhr
- Vorausschauender Schutz vor Angriffen (Denial-of-Service, Eindringversuche)

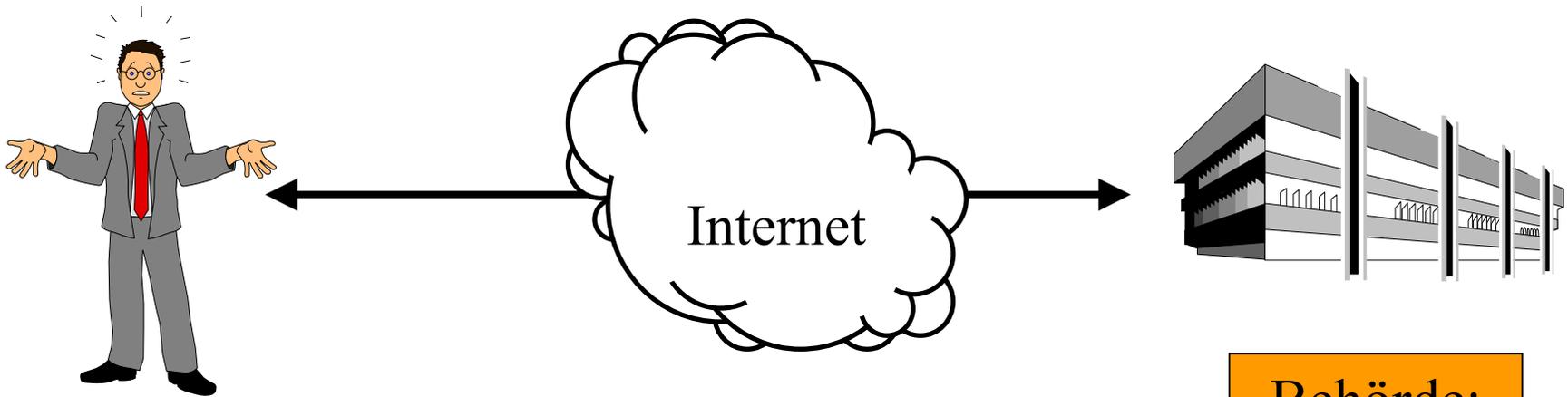
Verfügbarkeit durch Datensicherung, sichere IT, redundante Hardware, ...

Integrität: keiner hat's geseh'n

Ungeschützte Daten
(E-Mail, Formulare, Dateien, ...)
können **von jedem**
beliebig und **unbemerkt**
geändert bzw. **gefälscht** werden.

Unveränderbarkeit von Daten durch Einsatz von
elektronischen Signaturen

Authentizität: who is who?



Kunde:
Wer ist die
Behörde?

E-Mail-Absender
problemlos fälschbar

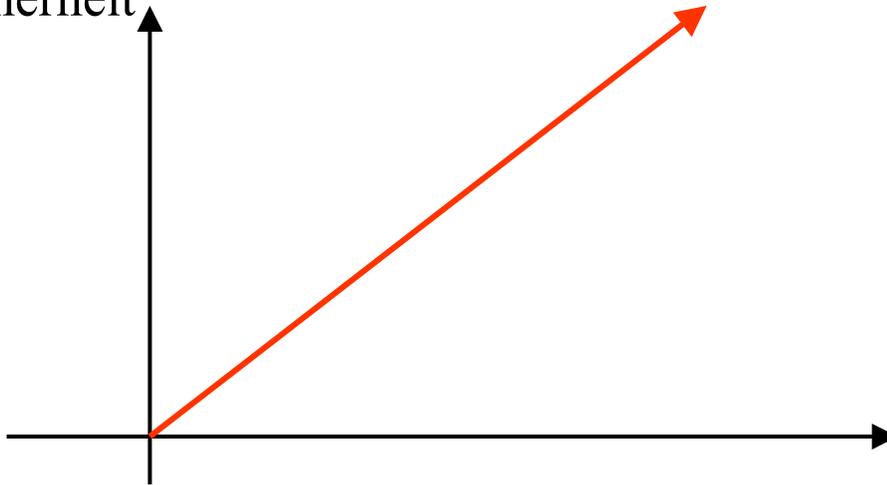
Behörde:
Wer ist der
Kunde?

Zuverlässige Zuordnung von Daten zu ihrem Autor
durch **elektronische Signaturen**

Datensicherheit

- Datensicherheit ist kein starres System, sondern immer ein Abwägen

Anforderungen an die
Datensicherheit



- Sensibilität der Daten
- Interaktion der Daten
- Menge der Daten
- Anzahl Betroffene

Kontrollrechte der Betroffenen

- Auskunftsrechte
- Berichtigungsrechte
- Beseitigungsansprüche

sind zu gewährleisten

Auskunftsrechte der Betroffenen (Art. 8 ff. DSG; §§ 15 ff. DSG Kt.; aber auch § 11 DSV)

- Jede Person kann Auskunft verlangen über Personendaten, die Sie betreffen
- Das Auskunftsrecht kann eingeschränkt werden (z.B. Gesetz, vorwiegendes Interesse)
- In Bezug auf Polizeidaten, schreibt § 11 der Verordnung zum Datenschutzgesetz vor, dass die Auskunft schriftlich beim Kommando der Kantonspolizei verlangt werden muss. Ebenso wird erläutert, wie der Verweigerungsentscheid formuliert werden kann.

Berichtigungsrechte der Betroffenen (Art. 15 und 25 DSG; § 17 Kt. DSG)

- Die Betroffenen können die Berichtigung von unrichtigen Personendaten fordern
- Kann weder Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Personendaten dargetan werden ist dies zu vermerken

Beseitigungsrechte der Betroffenen (Art. 15 und 25 DSG; § 18 Kt. DSG)

- Die Betroffenen können verlangen, dass unrechtmässig bearbeitete Personendaten vernichtet werden
- Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren oder zu löschen (§ 13 Kt. DSG)
- Alle Daten müssen grundsätzlich vor der Löschung dem Archiv angeboten werden (§ 6 Archivgesetz)

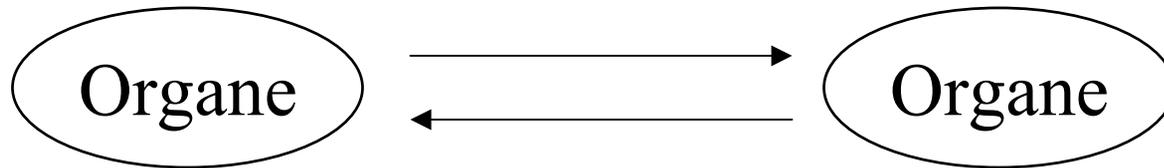
Rechtsschutz (Art. 15, 25 und 33 DSG; §§ 21 ff. Kt. DSG):

- Zwischen Privaten, ist der Rechtsschutz dem Privatrecht unterstellt (Art. 28 ff. ZGB)
- Zwischen Bund und Betroffenen ist primär das Verwaltungsverfahren anwendbar, gegen Verfügungen von Bundesorganen kann die Eidgenössische Datenschutzkommission angerufen werden
- Im Kanton ist das Verwaltungsverfahren anwendbar

Teil II

- Die Bekanntgabe von Personendaten innerhalb der Verwaltung

Regelung der Datenbekanntgabe



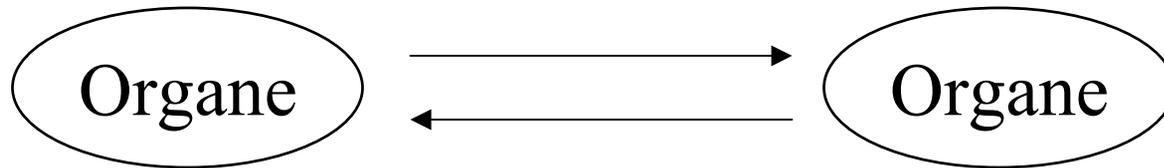
- wenn Rechtsgrundlage vorhanden, die zur Bekanntgabe ermächtigt oder verpflichtet *oder*
- wenn Anforderungen der §§ 4 und 5 DSG-LU erfüllt sind
- aber beachte: stets unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten!

Regelung der Bekanntgabe durch Kapo

- Gesetzliche Grundlage für Bekanntgabe von polizeilichen Daten ist vorhanden:
- § 4 Abs. 2 Gesetz über Kantonspolizei

„²Sie kann Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Polizeiorganen anderer Gemeinwesen und mit staatlichen Institutionen erheben, bearbeiten und weitergeben. Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Informationsempfängerinnen und –empfänger erforderlich ist.“

Regelung der Datenbekanntgabe



Datenbekanntgabe und Amtshilfe

- Amtsgeheimnis (verschiedene Spezialgesetzgebungen und StGB Art. 320)
- Amtsgeheimnis gilt auch zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten!
- Amtshilfe = gesetzliche Auskunft- und Rechtshilfepflichten als Ausnahmen vom Amtsgeheimnis

Teil III:

- Spezielles zur Polizei

Bild- und Tonaufnahmen bei Demos

- Solche Überwachungsmaßnahmen sind zulässig, sofern ein konkreter Anhaltspunkt für mögliche Ausschreitungen besteht (Grundlage: § 1 Gesetz über die Kantonspolizei)
- Solche Aufnahmen müssen aber innert drei Monaten nach dem Ereignis vernichtet werden, sofern sie nicht in ein Strafverfahren überführt worden sind (§ 13 Abs. 2 DSG Kant.)

Keine Anwendung des DSG im Strafverfahren

- Polizeiliche Untersuchungsmassnahmen im Rahmen einer eingeleiteten Strafverfolgung unterstehen nicht dem DSG sondern nur der Strafprozessordnung (§ 3 Abs. 2 DSG Kt.)

Datenbearbeitung aufgrund Eidgenössischen Rechts

- Erfolgt eine Datenbearbeitung aufgrund einer Ermächtigung im Eidgenössischen Recht (RIPOL, JANUS usw.), geht diese grundsätzlich dem kantonalen Datenschutzrecht vor

DNA-Profil Gesetz

- Ein sehr (zu?) liberales Gesetz.
- Probenahme von DNA-Profil kann von der Polizei angeordnet werden (aber mit Anfechtungsmöglichkeit durch die betroffene Person).
- Es besteht kein Deliktskatalog.
- Massenuntersuchungen können nur durch den Richter angeordnet werden.

DNA-Profil Gesetz

- Das Informationssystem (Datensammlung) wird durch den Bund betrieben. Spuren von verurteilten, verdächtigten oder toten Personen können aufgenommen werden. Nicht von Opfern, von Personen, die bei einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen wurden.
- Art. 15-19 des Gesetzes sind dem Datenschutz gewidmet (insbesondere Löschung des Profils)

Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr (BÜPF)

- Gesetz seit 1. Januar 2002 in Kraft.
- Überwachung muss durch Richter angeordnet bzw. genehmigt werden.
- Abschliessender Deliktskatalog für die Anordnung der Überwachung.
- Zufallsfunde können nur verwendet werden, wenn deren Entdeckung eine Überwachung gerechtfertigt hätte.

Abrufverfahren Einwohnerkontrolle

- Verordnung zum Niederlassungsgesetz wurde durch § 6a wie folgt ergänzt:

¹ Die Gemeinden können der Kantonspolizei mit öffentlich-rechtlichem Vertrag das Recht einräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei der Einwohnerkontrolle elektronisch abzurufen.

² Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Beruf,
- e. Adresse,
- f. Zivilstand,
- g. Staatsangehörigkeit,
- h. Heimat - und Geburtsort,
- i. Zeit und Ort des Zu- und Wegzugs,
- k. Geburtsdatum,
- l. zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- m. Name der Eltern, des Ehegatten und der Kinder und
- n. Name des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

³ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Name,
- b. Name und Vorname,
- c. Name und Geburtsdatum,
- d. Adresse,
- e. Haushaltsübersicht und
- f. Suche nach Strassenzügen.

⁴ Die Abrufung von Daten wird unter Angabe des Zweckes protokolliert.

Datenschutzbeauftragter Lichtenstein

Dr. Philipp Mittelberger

Herrengasse 6, 9490 Vaduz/FL

Telefon 00423 236 60 91

Fax 00423 236 60 99

E-Mail info@sds.llv.li

Homepage <http://www.sds.llv.li> (Verwaltung)

Noch Fragen ???

